



Jahresabschluss 31.12.2024

FN 641873g

FIRMA

Kaiservilla GmbH

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Einordnung klein

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom - bis -

PDF GENERIERT AM

30.09.2025

UNTERZEICHNET VON

MMag. Johannes Böck, geb 09.02.1967

am 30.09.2025

PRÜFWERT: 1c210fcfa337d956cc80aeeb3dbc13f7

Bestätigung des Einbringers

Der Einschreiter bestätigt, dass er der einzige Vertreter der Gesellschaft ist und einen mit dem übermittelten Jahresabschluss gleichlautenden eigenhändig unterfertigt hat.

Bilanz	in EUR	Vorjahr in EUR
AKTIVA	10.795,00	
Umlaufvermögen	10.795,00	
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	10.795,00	
PASSIVA	10.795,00	
Eigenkapital	1.751,29	
eingefordertes Stammkapital	10.000,00	
Stammkapital	10.000,00	
davon eingezahlt	10.000,00	
Gewinnrücklagen	0,00	
Bilanzverlust	-8.248,71	
Verbindlichkeiten	9.043,71	
sonstige Verbindlichkeiten	9.043,71	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	9.043,71	

Offenzulegender Anhang ^{1) 2)}

Firmenbuchnummer	Firmenbuchgericht	Beginn und Ende des Geschäftsjahrs
FN 641873 g	Landesgericht Klagenfurt	14.11.2024 - 31.12.2024

Firma: Kaiservilla GmbH

Die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag des einzureichenden Jahresabschlusses übersteigen nicht 70 000 Euro.: nein

Angabe, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung, insbesondere der Gliederung der Bilanz, nicht beibehalten wurde (§ 223 Abs. 1 UGB):

Bei Ausweis eines "negativen Eigenkapitals": Erläuterung, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 Abs. 1 UGB):

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

insgesamt: 3

davon Arbeiter: 0

davon Angestellte: 3

Mitglieder (Familiename und Vorname, § 239 Abs. 2 UGB) der Geschäftsführung:

- Geschäftsführer:

MMag. Johannes Böck

Darstellung der Entwicklung der Posten des Anlagevermögens und des Postens "Aufwendungen"

für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebs" (Anlagenspiegel, § 226 Abs. 1 UGB):
(gegebenenfalls anheften)

Unterschrift des Geschäftsführers/
der Geschäftsführer in vertretungsbefugter Anzahl ³⁾

..... | Wien am 30.9.2025
.....

- ¹⁾ Achtung: a) Besteht nach § 268 UGB Prüfungspflicht, so ist auch der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung oder Einschränkung offenzulegen.
b) Reicht der Platz für die Angaben nicht aus, so ist erforderlichenfalls ein Beiblatt anzuheften.
- ²⁾ Das Nichtanführen eines Punktes dieses Anhangs gilt als Erklärung, dass die entsprechenden Angaben für die Gesellschaft nicht zutreffen.
- ³⁾ Basierend auf der Rechtsmeinung, dass die Vorlage durch die gesetzlichen Vertreter in vertretungsbefugter Anzahl ausreicht
(siehe etwa Jabornegg, Kommentar zum HGB, RZ 4 zu § 277 mwN).